

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 80.

Dienstag, den 8. Oktober

1889.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Gerichtslokalitäten bleibt das unterzeichnete kgl. Amtsgericht

Sonnabend, den 12. October d. J.

geschlossen.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, am 5. October 1889.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Herbstmarkt wird

Donnerstag, den 17. und
Freitag, den 18. October

abgehalten.

Wilsdruff, am 26. September 1889.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderath eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffenamte und Geschworenenamte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 10. dieses Monats ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 16. ds. Mts., bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorschrittgemäß auf die nachstehenden sub A ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, den 7. October 1889.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

G e s e t z,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1., die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- 2., der Präsident des Landesconsistoriums;
- 3., der Generaldirector der Staatsbahnen;
- 4., die Kreis- und Amtshauptleute;
- 5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgeschlossen sind.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche das hiesige Bürgerrecht noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub C unter 2 hierzu verpflichtet sind, wollen sich behufs Erlangung desselben nunmehr sofort und bis spätestens den 25. October dieses Jahres bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Mark in der hiesigen Rathsexpedition anmelden.

Wilsdruff, am 7. October 1889.

Der Stadtgemeinderath

Ficker, Brgmstr.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind

- 1., zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** alle Gemeindeglieder, welche
 - 1., die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - 2., das 25. Lebensjahr erfüllt haben,